AMTSBLATT HAMTSKE ŁOPJENO





Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

030/2021 vom 28.07.2021

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** zum Vollzug des (BlmSchG) für das Vorhaben der Southwall Europe GmbH Großröhrsdorf Errichtung und Betrieb zweier Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln am Standort Großröhrsdorf

Aktenzeichen: 63.3-106.11: Grr-Southwall Europe/Folie01

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2873) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882) und Gesetz vom 11. November 2020 (BGBI. I S. 2428) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Southwall Europe GmbH, Southwallstr. 1, 01900 Großröhrsdorf hat mit Datum vom 21.10.2020 beim Landratsamt Bautzen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln am Standort Großröhrsdorf, Gemarkung Großröhrsdorf, Flurstücke 1584/6, 1584/7, 1584/8 und 1584/12 gestellt.

Die Anlage zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln soll im Wesentlichen bestehen aus

 der Errichtung eines Chemielagers für organische Lösemittel, Farben und Harze für die Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit integrierter Trockungsanlage

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

- der Errichtung eines Mischraums zur Herstellung des Gemisches entsprechend der Rezeptur für die Nassbeschichtung
- der Errichtung einer Umschlagsfläche nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Chemikalien/Harze etc. mit Betriebsgelände
- der Aufstellung von Sicherheitscontainern zur Lagerung von Chemikalien, leere Gebinde sowie Abfälle/verschmutze Bauteile/Behälter im Betriebsgelände
- der Aufstellung einer Abwasserbehandlungsanlage (Flexo Wash Anlage) zur Reinigung verschmutzter Bauteile/Behälter
- dem Betrieb von zwei Anlagen zur Nassbeschichtung per Gravurwalze von Kunststofffolien mit Trocknungsanlagen
- der Errichtung eines Zwischenlagers zum Aushärten der beschichteten Folien für den weiteren Beschichtungsprozess sowie zum Produktausgang
- der Errichtung von zwei regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlagen mit einem Volumenstrom von je 53.000 m³/h mit Wärmerückgewinnung zur Emissionsminderung der Abluft aus den lösemittelhaltigen Bereichen (Nassbeschichtungsanlangen, Zwischenlager, Mischbereich); die Abführung der gereinigten Abluft soll mit jeweils einem Kamin über Dach erfolgen.

Die Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien sollen in dem bereits baurechtlich genehmigten und fertig gestellten neuen Produktionsgebäude aufgestellt werden, welches als Anbau zu dem bisherigen Produktionsgebäude errichtet wurde.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Dezember 2021 vorgesehen.

Im Rahmen dieses Antrags nach § 4 BlmSchG hat die Southwall Europe GmbH zugleich einen Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG und einen Antrag auf baurechtliche Teilgenehmigung nach § 74 SächsBO gestellt.

Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG betrifft die Erlaubnis zur Aufstellung der beiden Beschichtungsmaschinen in dem bereits errichteten neuen Produktionsgebäude ohne die Durchführung von Funktionsprüfungen.

Der Antrag auf baurechtliche Teilbaugenehmigung betrifft zum einen innerhalb des neuen Produktionsgebäudes die bauliche Errichtung von Reinräumen, in denen die beiden Beschichtungsmaschinen aufgestellt werden sollen. Diese Reinräume sollen einen optimalen Produktionsschutz bei der Herstellung der beschichteten Kunststofffolien gewährleisten. Die baurechtliche Genehmigung zur Erstellung der Reinräume (Nutzungsänderung) war bisher nicht Gegenstand der bereits für die Errichtung des neuen Produktionsgebäudes erteilten Baugenehmigung. Im Außenbereich betrifft der Antrag auf Teilbaugenehmigung die Anlagenteile Errichtung der Umschlagsfläche nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Chemikalien/Harze etc., Errichtung eines Tanklagers für Stickstoff, Aufstellung von Sicherheitscontainern zur Lagerung von Chemikalien, leere Gebinde sowie Abfälle/leere Behälter. Die Errichtung des Tanklagers für Stickstoff ist immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig.

Über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG wird im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BlmSchG vorab separat entschieden. Als gesetzliche Voraussetzung für eine Zulassung vorzeitigen Beginns ist jedoch, dass sich die Southwall Europe GmbH im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gegenüber dem

Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde verpflichtet, alle bis zur endgültigen Entscheidung über das Gesamtvorhaben durch die vorzeitige Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO ergeht im Rahmen der Entscheidung des Antrags auf Zulassung vorzeitigen Beginns.

Das Vorhaben nach § 4 BlmSchG fällt unter die Anlagen in Nummern 5.1.1.1 (G, E) und 5.2.1 (G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69).

Nummer 5.1.1.1 der 4. BlmSchV betrifft:

Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Nummer 5.2.1 der 4. BlmSchV betrifft:

Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde.

Die Bezeichnung "G" in Anhang 1 der 4. BlmSchV bedeutet, dass für das jeweilige Vorhaben ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die Bezeichnung "E" in Anhang 1 der 4. BImSchV bedeutet, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (§ 3 der 4. BImSchV). Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABI. L 334 vom 17. Dezember 2020, S. 17).

Für das beantragte Vorhaben der Southwall Europe GmbH ist daher ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Es wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblichen Vorschriften des § 10 Absätze 3 und 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. BlmSchV hingewiesen.

Die Einordnung des Vorhabens in eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat zur Folge, dass nach § 10 Absatz 1a Satz 1 BlmSchG unter den dort genannten Voraussetzungen bei Anlagen, die der Immissionsschutz-Richtlinie unterliegen, der Antragsteller mit dem Antrag nach § 4 BlmSchG ferner einen Bericht über den Ausgangszustand der Verschmutzungen von Boden und Grundwasser am Standort dieser Anlage vorzulegen hat. Dieser Ausgangszuständigkeitsbericht kann nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BlmSchV bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3, Absatz 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, denn das Vorhaben ist nicht in Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBI. In S. 2694) als UVP-pflichtiges Verfahren genannt.

Ferner fällt die Anlage nicht unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) und Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882). Zwar sind in der Anlage gefährliche Stoffe nach Anhang I (Mengenschwellen) Spalte 2 der Stoffliste in der 12. BImSchV vorhanden. Es werden jedoch die zulässigen Mengenschwellen bei weitem unterschritten. Für den Fall, dass diese Anlagen von der 12. BimSchV erfasst wären, würden sich für diese Anlagen weitere besondere Betreiberpflichten ergeben.

Auslegung:

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen und die entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen werden einen Monat

vom 06. August 2021 bis einschließlich 06. September 2021

an den folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Zimmer E48, Macherstr. 55 in 01917 Kamenz:

Montag: 08.30 bis 13.00 Uhr Dienstag: 08.30 bis 18.00 Uhr Mittwoch: 08.30 bis 13.00 Uhr Donnerstag: 08.30 bis 18.00 Uhr Freitag: 08.30 bis 13.00 Uhr

Informationen über die aktuell für einen Besuch im Landratsamt Bautzen geltenden Covid-Schutzmaßnahmen (Zutrittsregelungen) sind beim Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen am Verwaltungsstandort Kamenz, Tel.: 03591/5251 10367 zu erfragen oder der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter www.landkreis-bautzen.de zu entnehmen.

- <u>Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Information im</u> Erdgeschoss

Montag: 08.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.30 bis 12.00 Uhr

Informationen über die aktuell für einen Besuch der Stadtverwaltung Großröhrsdorf geltenden Covid-Schutzmaßnahmen (Zutrittsregelungen) sind in der Zentrale der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Tel.: 035952/283-0 zu erfragen oder der Internetseite der Stadtverwaltung Großröhrsdorf unter

https://grossroehrsdorf.de/web/buergerservice /indes.php zu entnehmen.

Es wird auf die dem Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen hingewiesen, welche Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind. Dies sind:

- die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde, Bereich Vollzug vom 19.02.2021
- die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde, Fachbereich vom 05.07.2021
- die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde vom 21.06.2021
- die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, untere Wasserbehörde vom 25.06.2021
- die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 24.06.2021,
- die fachlichen Stellungnahmen des Landratsamtes Bautzen, untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.05.2021 und vom 10.06.2021,
- die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, untere Naturschutzbehörde vom 08.03.2021,
- die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, Straßenbaubehörde vom 09.06.2021.
- die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB durch die Stadtverwaltung Großröhrsdorf vom 07.04.2021 und
- die fachliche Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz vom 26.02.2021.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Bautzen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen:

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach deren Ablauf, also bis einschließlich **06. Oktober 2021,** schriftlich oder

elektronisch beim Landratsamt Bautzen oder der Stadtverwaltung Großröhrsdorf vorzubringen. Es gilt das Eingangsdatum.

Elektronische Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist an die E-Mail Adresse des Landratsamtes Bautzen <u>immissionsschutz@lra-bautzen.de</u> oder an die E-Mail Adresse der Stadtverwaltung Großröhrsdorf <u>info@grossroehrsdorf.de</u> zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders in leserlicher Schrift enthalten. Dies trifft auch auf Einwendungen zu, die von mehreren Personen unterzeichnet werden. Einwendungen müssen erkennen lassen, welche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, welche seiner Rechte der Einwender für gefährdet hält oder welche Belange das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde in seine Prüfung einbeziehen soll.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Behandlung des Inhalts der Einwendung notwendig sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiename und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Bautzen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall der Durchführung eines Erörterungstermins findet dieser

am 10. November 2021 ab 10.00 Uhr in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, 2. Obergeschoss, Zimmer 22 Ratssaal

statt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen dieses Erörterungstermins werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwände erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden

Tagen weitergeführt. Der Termin der Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kamenz, den 22.07.2021

Birgit Weber Beigeordnete

Beschluss des Kreistages über die örtliche Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Bautzen

Bekanntgabe

In seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2021 hat der Kreistag Bautzen den Prüfbericht über die örtliche Prüfung zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Bautzen festgestellt. Dies erfolgte mit Beschluss DS 3/0100/21

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 88c Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird hiermit der Beschluss ortsüblich bekannt gegeben:

"Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Bautzen und Feststellung des Jahresabschlusses 2019

- I. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bautzen vom 10.06.2021 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Bautzen zum 31.12.2019 zur Kenntnis.
- II. Der Kreistag stellt gemäß § 61 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 88 c Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung den Jahresabschluss des Landkreises Bautzen zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 695.471.948,36 EUR fest."

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2019, der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang zum Jahresabschluss 2019 des Landkreises Bautzen liegen ab dem 02.08.2021 im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Bahnhofstraße 9 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich aus. Der Jahresabschluss kann auch auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.landkreis-bautzen.de/kreistag.php für Bürgerinnen und Bürger eingesehen werden. Das Dokument ist über die Tagesordnung zum Kreistag am 19.07.2021, Drucksache DS 3/0100/21 abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Großpostwitz

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Eulowitz (1439): 1/3, 6/3, 7/2, 7/4, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 11/1, 12/2, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 23, 24/1, 26/1, 27/2, 28/1, 29/1, 30/1, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 37/3, 37/6, 39, 40, 41, 42/1, 45/3, 49/1, 50/2, 50/3, 51/2, 54/2, 54/3, 55, 56/2, 58/2, 59/1, 60, 62, 64, 69/8, 108/13, 109, 110/1, 110/2, 110/3, 116/1, 116/a, 116/c, 173, 185/10, 185/15, 185/20, 185/22, 185/24, 188/4, 189, 190/1, 190/2, 191, 192/8, 192/9, 192/14, 221, 222, 236/1, 236/2, 237/3, 237/4, 251, 252, 253/4, 253/6, 254/2, 254/4, 255, 261, 267/1, 269, 270/1, 271/1, 272/2, 272/3, 273/2, 273/6, 273/7, 288, 289, 290/1, 291, 292/1, 293/4, 293/5, 313, 314, 316, 318

Gemarkung Großpostwitz (1470): 1/10, 4/c, 5/7, 7/2, 7/8, 8, 9/1, 11/1, 14, 15/2, 15/3, 17/2, 17/4, 17/6, 18, 19, 21, 23/1, 24/2, 28/2, 32/1, 32/15, 34, 35, 36, 37, 38, 39/b, 40/1, 43, 49/1, 50/a, 53, 54/a, 55/1, 60/3, 61/1, 63/2, 63/8, 64, 65/2, 65/c, 65/e, 68/2, 68/4, 68/5, 69/4, 71/4, 72/3, 72/4, 74/1, 75/1, 75/3, 75/5, 76, 81/2, 82/a, 84/4, 84/11, 84/16, 85/c, 85/d, 88/4, 88, 89/1, 89/2, 89/4, 89/d, 89/e, 89/f, 89/h, 89/i, 89/k, 92/c, 92/d, 96/3, 100/2, 101, 131/2, 149, 152/2, 152/8, 155/3, 160/10, 161/b, 161/c, 161/h, 161/i, 161/k, 161/n, 161/p, 161/s, 161/12, 161/16, 161/21, 161/29, 161/30, 161/37, 161/46, 161/52, 174/2, 174/4, 174/6, 174/b, 179, 179/c, 180/9, 180/10, 192/5, 192/7, 192/c, 192/e, 196/3, 199/2, 199/3, 199/5, 199/6, 199/7, 199/10, 199/11, 199/15, 199/16, 202/12, 202/14, 202/20, 202/24, 202/34, 202/35, 202/36, 202/38, 210/7, 210/9, 211/2, 211/a, 211/b, 211/c, 211/d, 211/e, 211/f, 211/g, 211/h, 211/i, 211, 231/7, 232/1, 246/1, 246/7, 247, 248/4, 250/4, 250/c, 250/d, 274/4, 274/5, 274/6, 302/3, 303/4, 306/1, 306/4, 306/5, 320/9, 320/10, 323/b, 323/c, 326/3, 327/5, 327/b, 329/c, 329, 330/a, 330/11, 336/1, 336/2, 336/3, 336/a, 336/f, 336/h, 336/i, 336/m, 336/n, 336/o, 336/p, 336/g, 336/r, 336/s, 336/t, 336/u, 336, 351/4, 351/5, 351/6, 351/b, 359/35, 360/a, 360/b, 365/f, 365/g, 365, 368/2, 368/9, 370/1, 370/3, 372, 376/8, 377/6, 386, 390/1, 391/1, 393/1, 394, 396, 397/1, 405, 407/3, 407/4, 407/6, 407/7, 407/11

Gemarkung Berge (1471): 3/1, 4/1, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 19/1, 29, 30/4, 30/5, 31/6, 31/8, 31/9, 31/10, 34, 37, 38/6, 38/7, 38/10, 40, 42, 45, 46/4, 57, 58, 121/4, 123

Gemarkung Cosul (1472): 1, 2/9, 5/1, 6/1, 7, 9/5, 9/6, 9/7, 11/i, 11/13, 11/18, 13/c, 14, 15/1, 15/3, 20/9, 27/10, 29, 30/a, 31/2, 32/2, 34, 35, 36/4, 37, 41, 114/1, 224, 230/2

Gemarkung Hainitz (1475): 1/2, 1/4, 1/8, 1/13, 2/2, 2/3, 3/1, 5/1, 6/a, 9/5, 9/a, 24/2, 25/2, 25/3, 25/9, 26/3, 31/1, 35/2, 110/4, 110/6, 110/e, 117/4, 125/6, 125/7, 125/9, 125/10, 125/21, 134/8, 140/3, 142/2, 142/3, 142/4, 142/5, 142/8, 142/9, 142/12, 146/1, 149/1

Gemarkung Kleinkunitz (1476): 1/10, 1/11, 2/1, 4/3, 4/4, 51/4

Gemarkung Binnewitz (1490): 1, 4/a, 4/c, 5/c, 5/e, 6, 7, 9/2, 9/5, 9/6, 10, 11, 12/c, 13, 14/2, 14/4, 17, 19, 20, 22, 23, 24/c, 25/c, 26/a, 26/b, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32, 35, 41/a, 41, 108/a, 109, 110, 189, 190, 193, 201, 216/2, 216/3, 216/4, 218/a, 218, 219/a, 302/3

Art der Änderung:

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amtswegen aus digitalen Orthophotos in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem

03.08.2021 bis zum 02.09.2021

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren oder online auf unserer Internetseite https://www.landkreisbautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bereitstellung-von-daten-des-liegenschaftskatasters/309 buchen.

Kamenz, den 23.07.2021

Karola Richter Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist.